

TE OGH 2025/5/27 90bA26/25a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden, den Hofrat Dr. Hargassner und die Hofrätin Mag. Korn sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Ingomar Stupar (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Alexander Leitner (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei S*, vertreten durch die Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei Ö*, vertreten durch Mag. Judith Morgenstern, Rechtsanwältin in Wien, wegen 23.386,34 EUR brutto sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 28. März 2025, GZ 7 Ra 114/24x-22, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Für die Einstufung in eine Verwendungsgruppe kommt es auf die vorwiegend ausgeübte tatsächliche Tätigkeit an (RS0064956; RS0082007). Da nur die im Einzelfall festgestellte Tätigkeit an den Einstufungskriterien zu messen ist, kommt der Lösung von Einstufungsfragen in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (RS0107154 [T4]), die eine vom Obersten Gerichtshof zu beantwortende Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO begründen könnte. Das ist auch hier nicht der Fall. [1] 1. Für die Einstufung in eine Verwendungsgruppe kommt es auf die vorwiegend ausgeübte tatsächliche Tätigkeit an (RS0064956; RS0082007). Da nur die im Einzelfall festgestellte Tätigkeit an den Einstufungskriterien zu messen ist, kommt der Lösung von Einstufungsfragen in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (RS0107154 [T4]), die eine vom Obersten Gerichtshof zu beantwortende Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO begründen könnte. Das ist auch hier nicht der Fall.

[2] 2. Im Verfahren war strittig, ob die Tätigkeit des Klägers nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag für Angestellte der chemischen Industrie (KV) in dem auf Basis des § 19 des Rahmenkollektivvertrags unter Einarbeitung des Zusatzkollektivvertrags gemäß § 22 des Rahmenkollektivvertrags für Angestellte der Industrie vom 1. 11. 1984 erstellten Verwendungsgruppenschema in die Verwendungsgruppe II oder III einzustufen ist. [2] 2. Im Verfahren war strittig, ob die Tätigkeit des Klägers nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag für Angestellte der chemischen

Industrie (KV) in dem auf Basis des Paragraph 19, des Rahmenkollektivvertrags unter Einarbeitung des Zusatzkollektivvertrags gemäß Paragraph 22, des Rahmenkollektivvertrags für Angestellte der Industrie vom 1. 11. 1984 erstellten Verwendungsgruppenschema in die Verwendungsgruppe römisch zwei oder römisch drei einzustufen ist.

[3] 3. Der Kläger war als Prüftechniker tätig und hatte auf der Grundlage eines vom Prüfleiter erstellten Prüfplans die in diesem genannten Tests durchzuführen. Das beinhaltete die Vorbereitung der Proben, (teilweise) die Durchführung der Tests, die Eintragung der Ergebnisse in vorgegebene Prüfblätter und den Vergleich, ob das Testergebnis in der Range einer im Prüfplan konkret angeführten Norm liegt.

[4] Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass es sich dabei um eine Tätigkeit der Verwendungsgruppe II handelt, hält sich im Rahmen des eingeräumten Beurteilungsspielraums. [4] Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass es sich dabei um eine Tätigkeit der Verwendungsgruppe römisch zwei handelt, hält sich im Rahmen des eingeräumten Beurteilungsspielraums.

[5] Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen den Verwendungsgruppen II und III ist die Durchführung der Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung (II) bzw die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen selbständige Erledigung von Arbeiten (III). Der Kläger hatte genauen Vorgaben des Prüfplans zu folgen und weder die Art der Tests noch ihre Auswertung selbst zu planen oder zu bewerten. Damit lag aber die durch die höhere Verwendungsgruppe abgegoltene höhere Verantwortlichkeit der Tätigkeit nicht vor. Damit erfüllte die Tätigkeit des Klägers, unabhängig davon, ob er über die einschlägige Fachkenntnis verfügt, nicht die Voraussetzungen der Verwendungsgruppe III. Die vom Revisionswerber ins Treffen geführten „wiederkehrenden, gleichartigen“ Arbeiten ordnet der KV in Verwendungsgruppe III beispielhaft gerade nicht den in beiden Verwendungsgruppen II und III genannten „Qualitätsprüfern“, sondern „Laboranten und anderen Angestellten“ zu, welche solche Arbeiten verrichten und diese im Übrigen auch nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen, woran es beim Kläger nach den Feststellungen fehlte. [5] Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen den Verwendungsgruppen römisch zwei und römisch drei ist die Durchführung der Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung (römisch zwei) bzw die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen selbständige Erledigung von Arbeiten (römisch drei). Der Kläger hatte genauen Vorgaben des Prüfplans zu folgen und weder die Art der Tests noch ihre Auswertung selbst zu planen oder zu bewerten. Damit lag aber die durch die höhere Verwendungsgruppe abgegoltene höhere Verantwortlichkeit der Tätigkeit nicht vor. Damit erfüllte die Tätigkeit des Klägers, unabhängig davon, ob er über die einschlägige Fachkenntnis verfügt, nicht die Voraussetzungen der Verwendungsgruppe römisch drei. Die vom Revisionswerber ins Treffen geführten „wiederkehrenden, gleichartigen“ Arbeiten ordnet der KV in Verwendungsgruppe römisch drei beispielhaft gerade nicht den in beiden Verwendungsgruppen römisch zwei und römisch drei genannten „Qualitätsprüfern“, sondern „Laboranten und anderen Angestellten“ zu, welche solche Arbeiten verrichten und diese im Übrigen auch nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen, woran es beim Kläger nach den Feststellungen fehlte.

[6] 4. Dass die Tätigkeit des Klägers nicht als „schematisch“ zu beurteilen ist, ist schon Voraussetzung für die Einstufung in die Verwendungsgruppe II, daher für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage nicht von Relevanz. [6] 4. Dass die Tätigkeit des Klägers nicht als „schematisch“ zu beurteilen ist, ist schon Voraussetzung für die Einstufung in die Verwendungsgruppe römisch zwei, daher für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage nicht von Relevanz.

[7] 5. Zur Dauer der Einschulung hat das Berufungsgericht darauf verwiesen, dass sich sowohl aus den Feststellungen zur Tätigkeit des Klägers als auch den dislozierten Ausführungen in der Beweiswürdigung ergebe, dass diese der Einschulungszeit aller Prüftechniker entspricht und nicht aus der ausgeprägten Ausbildung und Berufserfahrung des Klägers resultiert. Insoweit waren daher auch Feststellungen zum beruflichen Werdegang des Klägers nicht erforderlich. Die geltend gemachten sekundären Verfahrensmängel liegen daher nicht vor.

[8] 6. Insgesamt gelingt es dem Kläger nicht, das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf diese Zurückweisung nicht (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO). [8] 6. Insgesamt gelingt es dem Kläger nicht, das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf diese Zurückweisung nicht (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO).

Textnummer

E144634

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:009OBA00026.25A.0527.000

Im RIS seit

18.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at